

Übersicht über gesetzliche Ansprüche auf Teilzeitbeschäftigung

	§ 9a TzBfG-E	§ 8 TzBfG	§ 15 BEEG	§ 2 FPfZG	§ 3 PfZG
Unternehmensgröße	Mehr als 45 Beschäftigte (ohne Auszubildende)	Mehr als 15 Beschäftigte (ohne Auszubildende)	Mehr als 15 Beschäftigte (ohne Auszubildende)	Mehr als 25 Beschäftigte (ohne Auszubildende)	Mehr als 15 Beschäftigte (mit Auszubildende)
Wartezeit	6 Monate	6 Monate	6 Monate	-	-
Antragsfrist	3 Monate vor Beginn	3 Monate vor Beginn	7 Wochen vor Beginn vor Beginn (für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten L J des Kindes) bzw. 13 Wochen vor Beginn (für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. LJ des Kindes)	8 Wochen vor Beginn bzw. 3 Monate vor Beginn, wenn im direkten Anschluss an Pflegezeit	10 Tage vor Beginn bzw. 8 Wochen vor Beginn, wenn im Anschluss an Familienpflegezeit
Antragsform	Textform	Textform	Schriftform	Schriftform	Schriftform
Grund für Verringerung	-	-	Betreuung und Erziehung des Kindes	Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen	Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
Mindestdauer/Höchstdauer der Arbeitszeitverringerung	Mind. 1 Jahr; max. 5 Jahre	Unbefristet	Mind. 2 Monate; max. bis zum 3. LJ des Kindes oder max. 24 Monate zwischen dem 3. und 8. LJ	Max. 24 Monate je Angehörigen (Familienpflegezeit wird einberechnet)	Max. 6 Monate je Angehörigen; zusammen mit Familienpflegezeit max. 24 Monate
Umfang der Teilzeitarbeit	-	-	Mind. 15 Stunden/Woche; max. 30 Stunden/Woche (im Durchschnitt eines Zeitraums von einem Monat)	Mind. 15 Stunden/Woche (im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr)	Vollständige oder teilweise Freistellung
Ablehnungsgründe	Betriebliche Gründe; Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze	Betriebliche Gründe	Dringende betriebliche Gründe	Dringende betriebliche Gründe	Dringende betriebliche Gründe
Ablehnungsfrist	Ein Monat vor Beginn	Ein Monat vor Beginn	Vier Wochen (bis zum dritten LJ des Kindes) bzw. 8 Wochen (zwischen dem 3. und 8. LJ des Kindes) nach Zugang des Antrags	Keine Ablehnungsfrist, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich	Vollständige Freistellung: Einseitiges Gestaltungsrecht ohne Zustimmung Arbeitgeber; teilweise Freistellung nur mit Zustimmung
Form der Ablehnung	Schriftform	Schriftform	Schriftform	-	-
Folge der (nicht fristgerechten) Ablehnung des Antrags	Zustimmungsfiktion	Zustimmungsfiktion	Zustimmungsfiktion	bei Nichterteilung der Zustimmung: Klage auf Abgabe einer Willenserklärung	Teilweise Freistellung zustimmungspflichtig; bei Nichterteilung der Zustimmung: Klage auf Abgabe einer Willenserklärung
Kündigungsschutz	-	-	§ 18 BEEG	§ 2 III FPfZG i.Vm § 5 PfZG	§ 5 PfZG